

Gesetz vom 19. November 2015, mit dem das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz geändert wird

„Der Landtag hat beschlossen:“

Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz – Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr 42/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:“

1. In § 2 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „rechtskräftig“ die Wortfolge „und unanfechtbar“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß §§ 8 Asylgesetz 2005 oder 57 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Asylgesetz 2005 oder aufgrund einer Verordnung nach § 62 Asylgesetz 2005.“

3. § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Fremde, die aufgrund der § 4 Abs. 1 bis 4, § 4a Abs. 1 sowie § 5 Abs. 1 und 2 Asylgesetz 2005 nach einer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft sind oder auf die die Bestimmungen des § 77 Fremdenpolizeigesetz 2005 anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektivierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Ländern sichergestellt ist;“

4. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Trotz Hilfs- und Schutzbedürftigkeit besteht kein Anspruch auf Grundversorgung für Fremde, die

1. in einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder eines anderen Bundeslandes untergebracht sind;
2. nach Maßgabe der Grundversorgungsvereinbarung von der zuständigen Bundesstelle einem anderen Bundesland als dem Burgenland zur Betreuung zugewiesen wurden;
3. Grundversorgungsleistung im Burgenland beantragen, ohne dass die in der Grundversorgungsvereinbarung durch die zuständige Bundesstelle vorgesehene Zuweisung vorgenommen oder abgewartet wurde.“

5. Dem § 4 Abs. 1 wird folgende Z 16 angefügt:

„16. Gewährung von Leistungen für besonders schutzbedürftige Personen im Sinne des § 7 Abs. 4. Das sind die bei Aufnahme und Aufenthalt erforderlichen Leistungen der medizinischen und psychologischen Behandlung.“

6. In § 7 Abs. 2 wird der Terminus „§ 23 Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz“ durch den Ausdruck „der 5. Abschnitt des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013“ ersetzt.

7. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Einzelfall ist auch die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen, zu erfassen und zu berücksichtigen, wobei sie gleich zu behandeln sind wie Inländer. Besonders schutzbedürftige Personen sind Menschen mit besonderen Bedürfnissen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren.“

8. In § 8 Abs. 1 wird der Terminus „§ 76 NAG“ durch den Ausdruck „§ 62 Asylgesetz 2005“ ersetzt.

9. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Beantragen Betroffene eine über die Grundversorgung hinausgehende Maßnahme und wird diese nicht gewährt, ist darüber jedenfalls bescheidmäßig abzusprechen. Gleiches gilt für eine Einschränkung oder einen Entzug von Grundversorgungsleistungen.“

10. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Unentgeltliche Rechtsvertretung

(1) Im Falle eines Rechtsmittels gegen Bescheide nach diesem Gesetz kann von Fremden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, eine unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Anspruch genommen werden, wenn

1. der hilfs- und schutzbedürftige Fremde nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um selbst für eine Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu sorgen,
2. ein Rechtsmittel nicht offenkundig aussichtslos ist und
3. eine Rechtsvertretung im Rechtsmittelweg zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung vorgesehen ist.

(2) Eine unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung kann, soweit sie gesetzlich vorgesehen ist, von Fremden bei Organisationen in Anspruch genommen werden, die einen Betreuungsvertrag mit dem Land Burgenland abgeschlossen haben.“

11. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze beziehen sich auf folgende Fassungen:

1. Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 (GVG-B 2005), BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 70/2015;
2. Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 70/2015;
3. Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 121/2015;
4. Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 97/2014;
5. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. Nr. 100/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 122/2015;
6. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015.“

12. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf internationales Recht sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, in der Fassung des Staatsvertrages BGBl. III Nr. 47/201010.“

13. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2001/55/EG über die Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 212 vom 07.08.2001 S. 12;
2. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L16 vom 23.01.2004 S. 44;
3. Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. Nr. L 261 vom 06.08.2004 S. 19;
4. Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 337 vom 13.12.2011, S.9;
5. Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 180 vom 29.06.2013, S.96.“

14. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 und 5, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 1, § 11 Abs 4. §§11a und 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/20xx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, war bis spätestens 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen. Die gegenständliche Richtlinie enthält einige Bestimmungen, die eine Anpassung des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes erforderlich machen.

Weiters entsprechen einige Verweise auf andere Rechtsvorschriften nicht mehr der geltenden Rechtslage und waren Bestimmungen zur Klarstellung der Rechtslage insbesondere im Hinblick auf Inhalte der § 15a Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (in der Folge: Grundversorgungsvereinbarung) aufzunehmen.

Lösung:

- Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2013/33/EU im Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz.
- Anpassung der Verweise im Gesetz auf die aktuelle Rechtslage.
- Klarstellung im Hinblick auf die Bund-Länder Vereinbarung über die Grundversorgung.

Inhalt:

Aufgrund der Richtlinie 2013/33/EU ist im Rahmen der Grundversorgung für den Personenkreis der besonders schutzbedürftigen Personen eine, deren besonderen Bedürfnissen entsprechende medizinische und psychologische Behandlung vorzusehen. Der Umfang der zu gewährenden Leistungen orientiert sich an den Inländern zu gewährenden Leistungen. Zu beachten ist wie in allen Bereichen das Diskriminierungsverbot und der Gleichheitsgrundsatz.

Als besonders schutzbedürftige Personen sind gemäß der Richtlinie 2013/33/EU Menschen mit besonderen Bedürfnissen, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren, anzusehen.

Weiters ist aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben im Falle eines Rechtsbehelfs für eine unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung für Asylwerber zu sorgen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um selbst für eine Rechtsvertretung sorgen zu können.

Sämtliche nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechende Verweise sind zu aktualisieren.

Klarzustellen ist die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Zuweisung der Fremden von einer Bundesstelle für das Entstehen eines Grundversorgungsanspruchs gemäß Art. 3 Abs. 2 Z 1 und Art. 4 Abs. 1 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in der Richtlinie 2013/33/EU wird mit der gesetzlichen Sicherstellung der Deckung der besonderen Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen (älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren) ein neuer Kostenfaktor geschaffen. Das genaue Ausmaß dieser zusätzlichen Kostenstelle ist letztlich aufgrund der nicht abzuschätzenden Migrations- und Flüchtlingsentwicklung unklar, kann aber durchaus zu einem das Budget belastenden Faktor werden. Ausgehend von den bisherigen Nettokosten (abzüglich Refundierungen des Bundes) für die Grundversorgung von € 2.369.748,00 im Jahr 2014 können die Mehrkosten für die Deckung der besonderen Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen auf ca. € 500.000,00 geschätzt werden.

Weiters ist mit der europarechtlich bedingten Einführung einer unentgeltlichen Rechtsberatung und Rechtsvertretung für Asylwerber eine weitere Leistung zu schaffen. Wie sehr diese Leistung das Budget belasten wird, ist insbesondere von der Entwicklung der Anzahl der Asylwerber insgesamt abhängig. Es kann aber jedenfalls davon ausgegangen werden, dass durch diese Maßnahme Mehrkosten entstehen

werden. Diese Mehrkosten werden ausgehend von Rechtsberatungskosten pro Anlassfall von ca. € 200,-- bis € 300,--, bei Anfall von ca. 15 Beschwerdefällen pro Jahr auf in etwa € 4500,-- geschätzt.

Verhältnis zu Rechtsnormen der Europäischen Union:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie 2013/33/EU in den maßgeblichen Bestimmungen in Burgenländisches Landesrecht umgesetzt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist bis spätestens 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen. Die gegenständliche Richtlinie enthält vor allem folgende Bestimmungen die eine Anpassung des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes erforderlich machen:

Es ist im Rahmen der Grundversorgung auf die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen (älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren) Rücksicht zu nehmen. Für diese Personen ist, deren Bedürfnissen entsprechend, eine angemessene medizinische und psychologische Behandlung vorzusehen. Der Umfang der zu gewährenden Leistungen orientiert sich an den Inländern zu gewährenden Leistungen. Zu beachten ist wie in allen Bereichen das Diskriminierungsverbot und der Gleichheitsgrundsatz.

Für Asylwerber ist im Falle einer nicht vollinhaltlich stattgebenden Entscheidung über eine Leistung nach diesem Gesetz unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit des Zugangs zu einer unentgeltlichen Rechtsberatung und Rechtsvertretung sicherzustellen.

Weiters entsprechen einige Verweise auf andere Rechtsvorschriften nicht mehr der geltenden Rechtslage. Diese sind entsprechend anzupassen.

Zur Klarstellung der Rechtslage insbesondere auch im Hinblick auf Inhalte der Grundversorgungsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass Voraussetzung für eine Grundversorgungsleistung eine vereinbarungsgemäße Zuweisung durch eine Bundesstelle ist.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 1):

Durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich die Bedeutung der formellen Rechtskraft geändert. Es ist daher nicht mehr bloß auf den Eintritt der Rechtskraft abzustellen sondern auch die Möglichkeit der Anfechtbarkeit einer Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht zu berücksichtigen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 2):

Aufgrund des Außerkrafttretens der Bestimmung des § 72 und Änderung der Bestimmung des § 76 NAG ist der Verweis dem neuen Standort der entsprechenden Bestimmungen anzupassen.

Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 1 Z 4):

Aufgrund der Schaffung der Bestimmung des §4a AsylG war der Verweis in § 2 Abs. 1 Z4 des burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes auch auf diese Bestimmung auszudehnen.

Zu Z. 4 (§ 2 Abs. 5):

Entsprechend Art. 4 Abs. 1 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung vom 27.10.2004 ist das Burgenland nur zur Versorgung der von der zuständigen Koordinationsstelle des Bundes zugewiesenen Asylwerber verpflichtet. Diesbezüglich ist die gegenständliche Bestimmung zur Klarstellung ins Gesetz aufzunehmen.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 Z 16):

Aufgrund Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU ist im Rahmen der Grundversorgung für den Personenkreis der besonders schutzbedürftigen Personen eine, deren besonderen Bedürfnissen entsprechende Behandlung - insbesondere medizinische und psychologische Behandlung vorzusehen. Mit der Erweiterung des § 4 Abs. 1 um die Bestimmung in Z 16 wird eine Rechtsgrundlage für die Zuerkennung derartiger Leistungen für besonders schutzbedürftige Personen im Rahmen der Grundversorgung normiert.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 2):

Das Burgenländische Jugendwohlfahrtsgesetz wurde durch das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 ersetzt. In 5. Abschnitt des Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 sind die Errichtung und der Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen geregelt. Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die Errichtung und für den Betrieb von Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Fremde anzuwenden.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 4):

In dieser Bestimmung werden als besonders schutzbedürftige Personen gemäß der Vorgabe in Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU Menschen mit besonderen Bedürfnissen, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren, definiert. Entsprechend der europarechtlichen Rahmenbedingungen wird normiert, dass auf deren besondere Bedürfnisse im Rahmen der Grundversorgung einzugehen ist. Leistungen sind in jenem Umfang zu gewähren, als diese auch Inländern gewährt werden.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 1):

Aufgrund der Änderung der Bestimmung des § 76 NAG ist der Verweis dem neuen Standort der ursprünglichen Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Zu Z 10 (§ 11 Abs. 4):

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und aus Rechtsschutzgründen wird die Verpflichtung zur bescheidmäßigen Erledigung auch auf die Einschränkung und den Entzug von Grundversorgungsleistungen erweitert.

Zu Z 10 (§ 11a):

Es wird mit der gegenständlichen Bestimmung - so wie in Art. 26 der Richtlinie 2013/33/EU vorgesehen - ein Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsvertretung für Asylwerber, die finanzielle nicht in der Lage sind selbst für eine Rechtsberatung und Rechtsvertretung zu sorgen, geschaffen. Soweit die Antragsteller gegen einen Bescheid nach dem Bgld. Landesbetreuungsgesetz Rechtsmittel zu erheben beabsichtigen und dieses Rechtsmittel nicht offensichtlich aussichtslos ist, ist sofern dies zu einer zweckentsprechenden Rechtsvertretung nötig ist, unentgeltlich Rechtsberatung zu gewähren bzw. eine Rechtsvertretung beizugeben. Das Land Burgenland bedient sich zur Rechtsberatung bzw. zur Begebung einer Rechtsvertretung, Institutionen, die mit dem Land Burgenland einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 1 Z 1,2,3,4,5 und 6)

Die angeführten Verweise werden entsprechend aktualisiert.

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 2 Z 1)

Der angeführte Verweis wird entsprechend aktualisiert.

Zu Z 13 (§ 12 Abs. 3 Z 1,2,3 und 4)

Die Umsetzungshinweise werden aufgrund einiger Änderungen und Anpassungen im europarechtlichen Rechtsbestand einer Aktualisierung zugeführt.